

Sachbearbeitung SO - Soziales
Datum 03.06.2019
Geschäftszeichen SO/ZV-Hördt
Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 10.07.2019 TOP
Behandlung öffentlich GD 243/19

Betreff: Kommunale Beschäftigungsförderung
- Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2019 des Jobcenters Ulm
- Bericht Kommunale Beschäftigungsförderung
- Verlängerung der Budgetvereinbarung mit der Caritas Ulm-Alb-Donau für das Arbeitslosenberatungszentrum

Anlagen: Anlage 1 A-E (nur elektronisch)
Anlage 2 A-E
Anlage 3 (3-1 und 3-2)

Antrag:

1. Die Berichte zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Verlängerung der Budgetvereinbarung mit Caritas Ulm-Alb-Donau für die Jahre 2020 bis 2021 zuzustimmen.
3. Die Finanzierung der Sachkosten erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Fach-/Bereichsbudget in dem jeweiligen Haushaltsjahr nach dem neuen Haushaltsplanverfahren und steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit aller zu erfüllender städtischer Aufgaben und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat.



Franziska Vogel

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 2, C 2, JOB, OB, ZSD/F, ZSD/P	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:		PRC: 312001-670	
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge 2020	€
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand 2020	400.000 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf 2020	400.000 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2018</u>		2018	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC : 312001-670	400.000 €
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	€
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2019 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

Beschäftigungsförderung in der Stadt Ulm

1. Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2019 Jobcenter Ulm

Die Verwaltung berichtet einmal jährlich über das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenters Ulm, letztmals in der Sitzung des Fachbereichsausschusses Bildung und Soziales am 13.06.2018 (GD 193/18).

Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (AMIP) besteht aus mehreren Teilen und dient als Geschäftsgrundlage für die Aufgabenerledigung im Jobcenter. Darin sind die Ziele und Maßnahmen für das Geschäftsjahr 2019 sowie der Geschäftsbericht für das Vorjahr beschrieben.

Die Trägerversammlung hat die Planungen des Jobcenters in der Sitzung vom 22.11.2018 beschlossen.

Das AMIP des Jobcenters für 2019 setzt sich aus folgenden Teilen zusammen (Anlagen 1 ff.):

- A: Lokales Planungsdokument 2019
- B: Geschäftsbericht 2018
- C: Zahlenteil 2018 mit Zahlen / Daten / Fakten
- D: Ermessenslenkende Weisungen des Jobcenters für 2019
- E: Eintrittsplanung 2019

Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm Teil A bis C beschreibt die strategische Ausrichtung des Jobcenters Ulm für das Jahr 2019.

Bei den Bausteinen D und E handelt es sich um Weisungen und Planungen für die interne Steuerung.

Das Jobcenter verzeichnet weiterhin eine stabile Arbeitsmarktlage und eine hohe Nachfrage nach Fachkräften. Auch Kunden mit schlechteren Arbeitsmarktchancen konnten von der guten Nachfrage profitieren. Die Zahl der Leistungsbeziehenden ist zurückgegangen. Der moderate Fallzahlenzuwachs von Menschen mit einem Leistungsbezug von länger als zwei Jahren ist auf Zugänge geflüchteter Menschen zurückzuführen, da hier vor der Vermittlung der Spracherwerb im Vordergrund steht.

Die Handlungsschwerpunkte des Jobcenters liegen im Jahr 2019 auf der ganzheitlichen Betrachtung von Familien, auf Menschen mit vielseitigen Problemlagen und einem langen Leistungsbezug, auf Menschen, die durch eine enge Betreuung ihre Arbeitsmarktchancen erhöhen können sowie auf Menschen mit Migrationshintergrund. Dazu werden neben den Eingliederungsmitteln des Jobcenters die verschiedenen sonstigen Förderprogramme von Bund, Land und Kommune mit genutzt und gemeinsam mit den Akteuren am Arbeitsmarkt aufeinander abgestimmt und an gesetzliche Weiterentwicklungen angepasst. Zudem werden vom Jobcenter verschiedene Projekte realisiert wie bspw. die Einführung eines Familienteams, die Weiterentwicklung des beschäftigungsorientierten Fallmanagements sowie die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Sozialräumen der Stadt Ulm (vgl. GD 250/19).

2. Bericht Kommunale Beschäftigungsförderung

Die Verwaltung hat mit GD 504/15 am 09.12.2015 im Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales die Gesamtkonzeption für die strategische Ausrichtung und die Entwicklung der kommunalen Beschäftigungsförderung in der Stadt Ulm und einen ausführlichen Sachbericht zur Gesamtkonzeption vorgelegt. Der Fachbereichsausschuss hat der Gesamtkonzeption und dem Budget von 400.000 € für alle drei Aktionsfelder (vgl. u.s.) unter Vorbehalt des Beschlusses des Gemeinderats in Bezug auf die jeweiligen Eckdatenberatungen/Haushaltsplanberatungen 2016 bis 2020 zugestimmt.

Seit 2016 erfolgt ein jährlicher Bericht über die Entwicklung der kommunalen Beschäftigungsförderung im Fachbereichsausschuss, zuletzt mit GD 193/18 am 13.06.2018.

Die Gesamtkonzeption der kommunalen Beschäftigungsförderung besteht aus drei unterschiedlichen Aktionsfeldern (vgl. ausführlich GD 504/15):

Stadt Ulm als Arbeitgeberin in den Aktionsfeldern

- Förderung von Arbeitsverhältnissen (2.1)
- Förderung von Teilzeitausbildungsplätzen (2.2)

und dem Aktionsfeld

- Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze (2.3)

Der Gesetzgeber hat mit Beschluss des Bundestages vom 17.12.2018 das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz - 10. SGB II-ÄndG) beschlossen. Das Gesetz wurde am 20.12.2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat zum 01.01.2019 in Kraft. Die dortigen Änderungen der §§ 16e und 16i SGB II haben unmittelbare Auswirkungen auf die 2015 beschlossene Gesamtkonzeption der kommunalen Beschäftigungsförderung und machen eine Anpassung an die neuen gesetzlichen Vorgaben notwendig.

Die Gesamtkonzeption der kommunalen Beschäftigungsförderung wird mit den Aktionsfeldern wie 2015 beschlossen (GD 504/15) und 2017 angepasst (GD 225/17) beibehalten, jedoch ergeben sich aufgrund der gesetzlichen Änderungen und aus den Erfahrungen der Vorjahre Änderungen und Ergänzungen bei den jeweiligen Aktionsfeldern.

2.1 Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) (neu: "Eingliederung von Langzeitarbeitslosen")

Die Stadt Ulm hat 2013 zehn kommunale Projektstellen zur Beschäftigung für Langzeitarbeitslose eingerichtet (vgl. GD 404/12 und GD 456/14). Die Stellen wurden mit GD 504/15 als dauerhafte zehn Stellen im Bereich öffentlich geförderter Beschäftigung für Langzeitarbeitslose bei der Stadt Ulm genehmigt.

Die Stellen laufen i.d.R. 2 Jahre und verfolgen das Ziel der nachhaltigen Eingliederung von langzeitarbeitslosen Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Bei der Maßnahme wird möglichst am und mit dem "ersten" Arbeitsmarkt der potenzielle Übergang in eine Beschäftigung in "normalen" Unternehmen vorbereitet. Dieser Übergang kann häufig auch realisiert werden, wobei die tatsächlichen Übergänge fließend und nicht punktgenau planbar sind. Rechtsgrundlage ist § 16e SGB II.

In den Jahren 2017 und 2018 konnten alle zehn Stellen besetzt werden.

Kommunale Beschäftigungsförderung Eingliederung von Langzeitarbeitslosen - Stellen im Jahr 2018/2019 besetzt

Einsatzstelle	Zeitraum
Baubetriebshof	01.07.2017 - 30.06.2019 ; 01.08.2019 - 31.07.2021
	01.03.2016 - 31.01.2018 ; 01.03.2018 - 28.02.2020
	01.07.2018 - 31.06.2020
Friedhof	01.11.2016 - 31.10.2018
	01.08.2017 - 31.07.2019
Tiergarten	17.07.2017 - 16.07.2019
GM Hausservice	01.08.2017 - 31.07.2018 ; 11.02.2019 - 10.02.2021
	01.06.2016 - 31.05.2018 ; 15.10.2018 - 14.10.2020
Bibliothek	03.04.2017 - 02.04.2019 ; 01.06.2019 - 31.05.2021
	01.08.2017 - 31.07.2019

Über den Erfolg der Maßnahme – insbesondere die positiven Auswirkungen des Programms nahe am ersten Arbeitsmarkt – wurde zuletzt mit GD 225/17 und GD 193/18 ausführlich berichtet. Auch im Jahr 2018 konnten von den vier auslaufenden FAV-Stellen drei Personen in befristete oder unbefristete sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in Vollzeit bei der Stadt Ulm übernommen werden. Nach den Erfahrungen aus den Vorjahren liegt die Gesamteingliederungsquote bei über 50% (vgl. GD 193/18). Die Maßnahme ist daher äußerst erfolgreich.

Das Jobcenter Ulm subventioniert diese Stellen nach § 16e SGB II (alt) mit einem Beschäftigungszuschuss von 50 % der anfallenden Lohnkosten. Die restlichen Lohnkosten übernahm die Stadt aus den Mitteln der kommunalen Beschäftigungsförderung.

Ab 01.01.2019 änderte sich mit dem neuen § 16e SGB II ("Eingliederung von Langzeitarbeitslosen") die Finanzierungsgrundlage. Gem. § 16e Abs. 2 SGB II (neu) beträgt der Zuschuss im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 Prozent und im zweiten Jahr 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts.

Kurzdarstellung der Finanzierung (Lohnkostenzuschuss durch das Jobcenter) gem. § 16e SGB II:

§ 16e SGB II (alt)	§ 16e SGB II (neu) ab 01.01.2019
<i>Monat 1 - 24</i> 50 % Jobcenter Ulm - 50 % Stadt Ulm	<i>Monat 1 - 12</i> 75 % Jobcenter Ulm - 25 % Stadt Ulm <i>Monat 13 - 24</i> 50 % Jobcenter Ulm - 50 % Stadt Ulm

Neu wurde in § 16e SGB II auch die beschäftigungsbegleitende Betreuung geregelt. Gem. § 16e Abs. 4 SGB II (neu) wird während einer Beschäftigung in einem o.g. Arbeitsverhältnis eine erforderliche ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch die Agentur für Arbeit oder einen durch diese beauftragten Dritten erbracht. Die entsprechende Möglichkeit einer beschäftigungsbegleitenden Betreuung war im SGB II bis einschließlich 2016 gar nicht und ab Mitte 2017 nur eingeschränkt möglich.

Im Zuge des neuen Teilhabechancengesetzes für arbeitsmarktferne langzeitarbeitslose Menschen hat sich die Caritas Ulm-Alb-Donau an einer öffentlichen Ausschreibung der

"ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung nach § 16e und § 16i SGB II" beteiligt. Hierfür wurde eine Bietergemeinschaft mit der Arbeiterwohlfahrt Ulm (AWO) gebildet. Die Bietergemeinschaft hat den Zuschlag für die beschäftigungsbegleitende Betreuung durch das Jobcenter Ulm erhalten und steigt zum 17.06.2019 im Jobcenterbezirk Ulm in die Betreuung der Teilnehmenden ein.

Mit GD 225/17 hat die Stadt Ulm die sozialpädagogische beschäftigungsbegleitende Betreuung der o.g. Stellen und der Teilhabeplätze (vgl. 2.3) mit Budgetvertrag bis 31.12.2019 der Caritas Ulm-Alb-Donau übertragen. Da gem. § 16e Abs. 4 SGB II (neu) die beschäftigungsbegleitende Betreuung für das Jobcenter Ulm nun durch die Bietergemeinschaft Caritas Ulm-Alb-Donau und AWO Ulm erbracht wird, ist eine Verlängerung der städtischen Budgetvereinbarung für dieses Aktionsfeld über den 31.12.2019 hinaus nicht notwendig. Die im Jahr 2019 noch laufenden Beschäftigungsverhältnisse nach alter Rechtsgrundlage werden bis 31.12.2019 durch die Caritas Ulm-Alb-Donau betreut. Die im Jahr 2020 noch bestehenden drei Stellen nach alter Rechtslage laufen alle sukzessive 2020 aus und werden bei Bedarf im Rahmen der Regelstrukturen beraten (u.a. Sozialdienst für Erwachsene, vgl. Punkt 2.3).

Im Rahmen der Gespräche mit den Beschäftigungsstellen der Stadt Ulm und dem Jobcenter wurde der Bedarf und die Möglichkeit an zwei zusätzlichen Stellen und damit eine Aufstockung von zehn auf zwölf Stellen des Aktionsfeldes "Eingliederung von Langzeitarbeitslosen" deutlich. Nach Gesprächen mit der Abteilung Zentrale Steuerung und Dienste / Personal und Organisation und dem Gesamtpersonalrat der Stadt Ulm wurde von dort die Genehmigung zur Schaffung von zwei weiteren Stellen des Aktionsfeldes gegeben. Auch diese zwei weiteren Stellen werden aus den mit GD 504/15 bereitgestellten Mitteln finanziert.

Das Aktionsfeld "Eingliederung von Langzeitarbeitslosen" ehem. "Förderung von Arbeitsverhältnissen" mit zwölf sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen wird auf geänderter gesetzlicher Rechts- und Finanzierungsgrundlage unverändert fortgesetzt. Die Bezahlung bei der Stadt Ulm im Rahmen der Arbeitsverträge nach § 16e SGB II (neu) beträgt wie bisher analog EG 2, Stufe 2 TVöD bei Arbeitsaufnahme. Die beschäftigungsbegleitende Betreuung findet auf gesetzlicher Grundlage gem. § 16e Abs. 4 SGB II statt.

2.2 Förderung von Teilzeitausbildungsplätzen

Im Rahmen der Gesamtkonzeption der kommunalen Beschäftigungsförderung wird auch das Thema Teilzeitausbildung in den Fokus genommen. Aus diesem Grund fördert die Stadt zusätzliche Teilzeitausbildungsplätze zum bestehenden Stellenplan für Auszubildende bei der Stadt Ulm (vgl. GD 504/15). Ziel ist insbesondere eine Signalwirkung sowohl innerhalb der Stadtverwaltung als auch an die freie Wirtschaft zu erzeugen, (mehr) Teilzeitausbildungsplätze einzurichten und darüber hinaus auf die positiven Aspekte von Teilzeitausbildungen sowohl für die Auszubildenden (Vereinbarkeit Familie – Beruf) als auch die Ausbildungsstellen (Fachkräftemangel, Nachwuchsförderung) hinzuweisen zu können.

Auch im Jahr 2018 mit Beginn 2019 konnte die Teilzeitausbildungsstelle mit einer Bewerberin des Jobcenters Ulm besetzt werden.

2.3 Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze

Mit der Gesamtkonzeption der kommunalen Beschäftigungsförderung wurde erstmals ab dem Jahr 2016 das Aktionsfeld "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze" bei der Stadt Ulm neu eingeführt.

Motivierte Arbeitslose im SGB II, die aufgrund ihrer besonderen Lebensverhältnisse verbunden mit sozialen Schwierigkeiten geringe Chancen auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt haben, werden in eine ehrenamtliche Tätigkeit vermittelt. Die Einsatzstellen bieten die Möglichkeit der sozialen Teilhabe, indem insbesondere eine Tagesstruktur geschaffen und soziale Kontakte/Netzwerke aufgebaut werden können. Die Teilnehmenden und die Beschäftigungs- bzw. Einsatzstellen erhalten eine Aufwandsentschädigung (vgl. GD 504/15, GD 225/17).

Mit Stand Mai 2019 sind 17 Teilhabestellen besetzt. 4 bis 5 weitere Stellen befinden sich aktuell in der Besetzungsphase. Über den aktuellen Stand und die Entwicklung wurde zuletzt mit GD 193/18 berichtet.

Teilhabestellen befinden sich – meist mit mehreren Plätzen in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen – bei der AG West e.V., Caritas Ulm-Alb-Donau, Phoenix e.V., AWO Ulm, Neue Arbeit gGmbH, St. Elisabeth-Stiftung, Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e.V. und Sonderpädagogische Schule Fortschritt.

Im Jahr 2018 wurden im Aktionsfeld "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze" insgesamt knapp 4.000 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit (~3.396 Stunden) mit einem Gesamtaufwand von 17.660,78 EUR (5,20 EUR je Stunde) geleistet. Weiterhin wurden Fahrtkosten in Höhe von 1.386,20 EUR gewährt.

Mit § 16i SGB II (neu) führte der Gesetzgeber im Rahmen des Teilhabechancengesetz - 10. SGB II-ÄndG - zum 01.01.2019 erstmals ein neues Regelinstrument "Teilhabe am Arbeitsmarkt" ein. Gefördert werden Arbeitsverhältnisse mit erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, mindestens sechs Jahre Leistungen nach dem SGB II erhalten haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig erwerbstätig waren. Die Förderdauer beträgt bis zu fünf Jahre. Auch hier wird eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung während der Förderung ermöglicht.

Eine Einführung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen nach § 16i SGB II (neu) bei der Stadt Ulm kam aus unterschiedlichsten Gründen nicht in Frage.¹ Eine Einführung entsprechender Arbeitsverhältnisse bei der Stadt Ulm wird im Jahr 2020 in Kooperation mit dem Jobcenter Ulm erneut überprüft.

Trotz Einführung des neuen § 16i SGB II "Teilhabe am Arbeitsmarkt" wird das Aktionsfeld "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze" weiterhin bei der Stadt Ulm benötigt. Zum einen gibt es einen Personenkreis, der noch keine sechs Jahre Leistungen nach dem SGB II bezieht und zur Zielgruppe² des Aktionsfeldes zählt. Zum anderen gibt es Langzeitarbeitslose bzw. Langzeitleistungsbeziehende die trotz der Durchführung des Regelinstruments durch das Jobcenter zwar grundsätzlich die Voraussetzungen des § 16i SGB II erfüllen, jedoch aufgrund der persönlichen Voraussetzungen keine Beschäftigungsstelle und damit keine Förderung erhalten.

Wie mit GD 193/18 berichtet, stellt das Finden von entsprechenden ehrenamtlichen Stellen die größte Herausforderung des Aktionsfeldes dar.

¹ u.a. jederzeitige fristlose Beendigungsmöglichkeit des Arbeitsverhältnisses durch das Jobcenter oder den Arbeitnehmer (vgl. § 16i Abs. 6 SGB II), ausreichende Stellennachfrage bzw. Angebotsstruktur von Stellen im Rahmen des § 16i SGB II beim Jobcenter Ulm; ursprünglicher Gesetzentwurf: Lohnkostenzuschuss auf Mindestlohnbasis

² Zur Zielgruppe des Aktionsfeldes "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze" zählen Personen, die zwar grundsätzlich erwerbsfähig sind, jedoch zunächst und in erster Linie persönlichen Unterstützungs- und Stabilisierungsbedarf haben. Hauptziel ist die Überwindung der bestehenden sozialen Schwierigkeiten. Ziel ist u.a. die Teilnehmer/-innen zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern (vgl. Gesamtkonzeption GD 504/15, Punkt 2.3).

Dabei muss vor allem berücksichtigt werden, dass es sich bei der Zielgruppe um Personen handelt, welche oftmals aufgrund ihrer Verhaltensweisen bzw. besonderen Lebensverhältnisse für die Menschen in ihrem Umfeld herausfordernd sind. Dies wirkt sich nicht nur belastend für die betroffenen Personen aus, sondern stellt auch die potentiellen Einsatzstellen vor besondere Herausforderungen. Diese müssen nicht nur die Bereitschaft zur Schaffung von Teilhabeplätzen mitbringen, sondern ebenfalls eine geeignete Infrastruktur vorhalten, welche potentielle Konfliktfelder ausgleicht und ein zwischenmenschliches Miteinander fördert. Dennoch ist seit Ende 2018 eine Steigerung der Teilhabeplätze zu verzeichnen, welche vor allem bestehenden sozialraumbezogenen Bemühungen zum Ausbau dieser zuzuschreiben ist.

Um die Akquise und Vermittlung von Teilhabeplätzen zu sichern und weiter auszubauen soll deshalb weiterhin eine enge Verzahnung mit den Angeboten im Quartier erfolgen. In den vergangenen Jahren hat sich hierbei eine sozialraum- und quartiersorientierte Förderung des Ausbaus der Teilhabeplätze und bei der Vermittlung in Teilhabeplätze durch das Ressourcenmanagement als besonders hilfreich erwiesen: Durch die persönlichen Kontakte im Sozialraum konnte eine passgenaue Vermittlung und Anbindung der Ehrenamtlichen an geeignete, zumeist hauptamtlich begleitete, Strukturen erleichtert werden. Die Ehrenamtlichen konnten hierdurch wohnortnah je nach Eignung, Neigung und Bedarf in unterschiedliche Arbeits- und Tätigkeitsfelder vermittelt werden. Dies wiederum kommt nicht nur den Teilnehmenden entgegen da individuell belastende Situationen ausgeglichen werden, sondern fördert auch - spür- und erlebbar - die gesellschaftliche Vielfalt im Quartier und somit eine inklusive Quartiersentwicklung. Ein zukünftiger auszubauender Schwerpunkt im Aktionsfeld soll deshalb die Vermittlung und Anbindung von Teilnehmenden der Teilhabeplätze an sozialräumliche Angebote im Quartier darstellen. Hierfür sollen in Zusammenarbeit zwischen Clearingstelle, Ressourcenmanagement und Stadtteilkoordination konkrete Maßnahmen der dezentralen Engagementförderung zur Erreichung dieser Zielsetzung erarbeitet werden.

Die Stadt Ulm hat die sozialpädagogische Betreuung der Teilhabeplätze zusammen mit der Betreuung der geförderten städtischen Arbeitsverhältnisse (vgl. 2.1) bislang mit Budgetvertrag bis 31.12.2019 der Caritas Ulm-Alb-Donau übertragen (vgl. 2.1 Budgetvertrag "Jobcoach/Teilhabeplätze"). Die Betreuung und Begleitung der Zielgruppe im Aktionsfeld wird durch die schon bestehende und zukünftig schwerpunktmäßige Anbindung an hauptamtliche Strukturen und Angebote im Quartier abgedeckt. Weiterhin steht mit Einführung des Sozialdiensts für Erwachsene (SdE, vgl. GD 119/19) eine weitere Beratung und Betreuung im Sozialraum zur Verfügung. Die Unterstützung der langzeitarbeitslosen Bürgerinnen und Bürger durch individuelle Beratung, Hilfsangebote und gezielte Vernetzung in ihren persönlichen und sozialen Verhältnissen ist auch weiterhin – neben den o.g. Beratungs- und Betreuungsangeboten – ergänzend durch das Arbeitslosenberatungszentrum Ulm (vgl. 3.) gesichert.

Das Aktionsfeld "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze" wird unverändert fortgeführt, wobei sich der zukünftige Schwerpunkt der Einsatzstellen auf sozialräumliche Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements konzentrieren soll. Eine Steigerung der Teilhabestellen insgesamt und insbesondere im o.g. Bereich ist geplant.

3. Arbeitslosenberatungszentrum

Arbeitslosenberatungszentren sind kostenlose Beratungsstellen für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen. Sie informieren über Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, beraten zu wirtschaftlichen und psychosozialen Situationen und gewähren rechtskreisübergreifende Unterstützung bei rechtlichen Fragen, insbesondere bei Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Darüber hinaus eröffnen die Arbeitslosenberatungszentren mit ihrem niedrigschwelligen Ansatz Begegnungsmöglichkeiten und soziale Kontakte für erwerbslose Menschen.

In Baden-Württemberg werden aktuell 12 Arbeitslosenberatungszentren vom Wirtschaftsministerium gefördert.

Das Arbeitslosenberatungszentrum Ulm im Trägerverbund Caritas Ulm-Alb-Donau und Diakonieverband Ulm/Alb-Donau mit Federführung bei der Caritas Ulm-Alb-Donau wird seit Dezember 2012 vom Land Baden-Württemberg gefördert. Die aktuelle Förderperiode läuft bis zum 31.12.2019. Im Rahmen des Projektauftrages des Landes Baden-Württemberg ab 2018 war auch eine Kooperation mit bzw. eine Förderung durch die jeweils zuständige Kommune zur Gewährleistung psychosozialer Stabilisierung und Betreuung gewünscht. Die Stadt Ulm fördert daher erstmals mit 2jähriger Laufzeit seit 01.01.2018 bis 31.12.2019 das Arbeitslosenberatungszentrum Ulm zur Gewährleistung psychosozialer Stabilisierung und Betreuung im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II mit 0,25 Stellenanteilen (vgl. GD 225/17). Voraussetzung für die städtische Förderung ist die Bestandskraft entsprechender Zuwendungsbescheide des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg. Den Sachbericht zum Arbeitslosenberatungszentrum Ulm für den Zeitraum 01.01.2018 - 31.12.2018, die Teilnehmerstatistik 2018 und 2019 (Januar - Mai 2019 mit Stichtag 31.05.2019), die Informationsveranstaltungen 2019 des Arbeitslosenberatungszentrum Ulm und die Haushaltsentwicklung sind den Anlagen 2 A-E zu entnehmen.

Mit Stand 05/2019 liegt die Vorlage zur Weiterförderung/Finanzierung der Arbeitslosenberatungszentren im Fachreferat des Wirtschaftsministeriums. Auch das Land beabsichtigt eine Weiterförderung über das Jahr 2019 hinaus. Geplant/angedacht ist wieder eine zweijährige Förderung über die Haushaltsperiode 2020/2021 des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg.

Die Stadt Ulm beabsichtigt die gute und erfolgreiche Arbeit des Arbeitslosenberatungszentrums in gleichem Umfang (0,25 Stellenanteile bzw. 15.000 Euro) ab 2020 als Kofinanzierung zur Landesförderung weiter zu fördern. Zur Gewährleistung psychosozialer Stabilisierung und Betreuung im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II soll deshalb die zum 31.12.2019 auslaufende Budgetvereinbarung ab 01.01.2020 mit 2jähriger Laufzeit bis 31.12.2021 verlängert werden (Budgetvertrag Anlage 3-1). Voraussetzung für die Förderung ist die Bestandskraft eines entsprechenden Zuwendungsbescheides des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg für das Arbeitslosenberatungszentrum Ulm der Caritas Ulm-Alb-Donau im Trägerverbund mit dem Diakonieverband Ulm/Alb-Donau. Die konzeptionelle Beschreibung ergibt sich aus der Dienstleistungsbeschreibung (Anlage 3-2).

Wir beantragen der Verlängerung der Budgetvereinbarung mit der Caritas Ulm-Alb-Donau für das Arbeitslosenberatungszentrum für die Jahre 2020 bis 2021 im Umfang von 0,25 VZÄ bzw. 15.000 Euro unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit aller zu erfüllender städtischer Aufgaben sowie die Sicherstellung der Finanzierung im Rahmen des neuen Haushaltsplanverfahrens und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat zuzustimmen.